

TE Vwgh Beschluss 2024/7/24 Ro 2022/05/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §28 Abs1

VwGG §28 Abs2

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzl und Dr.in Sembacher als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Maga Tichy, in der Revisionssache der W GmbH in W, vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 25. April 2022, LVwG-AV-1445/001-2021, betreffend Versagung einer Baubewilligung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Stadtrat der Stadtgemeinde Klosterneuburg; weitere Partei: Niederösterreichische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die revisionswerbende Partei hat der Stadtgemeinde Klosterneuburg Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Die revisionswerbende Partei beantragte am 17. Juli 2020 die Erteilung einer Baubewilligung zur Errichtung eines Beherbergungsbetriebes mit 57 Einheiten auf einem näher genannten Grundstück der KG K.

2

Mit Bescheid des Stadtamtes der Stadtgemeinde K vom 7. Oktober 2020 wurde dieser Antrag wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan abgewiesen und der revisionswerbenden Partei die Entrichtung von Verfahrenskosten vorgeschrieben. Die dagegen erhobene Berufung der revisionswerbenden Partei wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 23. Juni 2021 im Hinblick auf die Abweisung des Antrags auf Erteilung der Baubewilligung ab, behob jedoch die Vorschreibung der Verfahrenskosten.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde die gegen die Abweisung der Berufung erhobene Beschwerde der revisionswerbenden Partei mit einer näher genannten Maßgabe als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 1.) und ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei (Spruchpunkt 2.).

4

Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass es sich bei dem beantragten Projekt aus näheren Gründen weder um einen Betrieb noch um ein Gebäude handle, welches den täglichen Bedarf der im dortigen Wohngebiet wohnenden Bevölkerung diene (§ 16 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014). Begründend

führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass es sich bei dem beantragten Projekt aus näheren Gründen weder um einen Betrieb noch um ein Gebäude handle, welches den täglichen Bedarf der im dortigen Wohngebiet wohnenden Bevölkerung diene (Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ Raumordnungsgesetz 2014).

5

Das beantragte Gebäude sei vielmehr als Wohngebäude anzusehen; da jedoch gemäß § 63 Abs. 1 Z 1 NÖ BO 2014 bei der Errichtung eines Wohngebäudes dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge herzustellen seien, sei der Beschwerde im Ergebnis der Erfolg zu verwehren. Die Mindestanzahl betrage gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) einen Stellplatz je Wohnung. Das Wohngebäude sei auf 57 Wohnungen ausgelegt, das Bauvorhaben umfasse aber nur 18 Stellplätze. Damit stehe dem Bauvorhaben die Bestimmung des § 63 Abs. 1 NÖ BO 2014 iVm § 11 Abs. 1 Z 1 NÖ BTV 2014 entgegen, weshalb die Baubewilligung zu versagen sei. Das beantragte Gebäude sei vielmehr als Wohngebäude anzusehen; da jedoch gemäß Paragraph 63, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ BO 2014 bei der Errichtung eines Wohngebäudes dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge herzustellen seien, sei der Beschwerde im Ergebnis der Erfolg zu verwehren. Die Mindestanzahl betrage gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) einen Stellplatz je Wohnung. Das Wohngebäude sei auf 57 Wohnungen ausgelegt, das Bauvorhaben umfasse aber nur 18 Stellplätze. Damit stehe dem Bauvorhaben die Bestimmung des Paragraph 63, Absatz eins, NÖ BO 2014 in Verbindung mit , Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ BTV 2014 entgegen, weshalb die Baubewilligung zu versagen sei.

6

Die Zulassung der Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, „ob ein Gebäude mit Serviced Apartments (jeweils mit Wohnküche, WC und Badezimmer sowie Balkon, Privatgarten oder Terrasse) und einer Lobby mit Self-Check-In-Terminal, einer Brieffachanlage, einer Paketabgabestelle, einer Waschküche, einem Müllraum, TGA-Räumen, einem Fahrradraum (mit Fahrradabstellplätzen und Plätzen für Kinderwagen) und Einlagerungsräumen der Parteien ein Wohngebäude iSd § 4 Z 15 NÖ BO 2014 bzw. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 1976) darstellt“. Die Zulassung der Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, „ob ein Gebäude mit Serviced Apartments (jeweils mit Wohnküche, WC und Badezimmer sowie Balkon, Privatgarten oder Terrasse) und einer Lobby mit Self-Check-In-Terminal, einer Brieffachanlage, einer Paketabgabestelle, einer Waschküche, einem Müllraum, TGA-Räumen, einem Fahrradraum (mit Fahrradabstellplätzen und Plätzen für Kinderwagen) und Einlagerungsräumen der Parteien ein Wohngebäude iSd Paragraph 4, Ziffer 15, NÖ BO 2014 bzw. Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ ROG 1976) darstellt“.

7

Die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision führt zur Begründung ihrer Zulässigkeit aus, es fehle Rechtsprechung zur Frage, ob ein Gebäude mit „Serviced Apartments“ ein Wohngebäude oder einen Betrieb iSd § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 darstelle. Die zu lösende Rechtsfrage sei über den Einzelfall hinaus von Bedeutung. Es sei eine große Zahl von Normadressaten von der Regelung des § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 betroffen, und es bestehe großes und offenkundiges Bedürfnis der Rechtspraxis zur Schaffung von Rechtssicherheit. Die Schaffung für Abgrenzungskriterien zwischen Betrieben und Wohngebäuden sei für die Bauwirtschaft essentiell, die Errichtung von Gebäuden mit servicierten Apartments gewinne ebenso immer mehr an Beliebtheit wie von Unterkünften mit geringen persönlichen Dienstleistungen, jedoch hoher technischer Ausstattung. Für den Rechtsanwender sei für die Abgrenzung zwischen Wohngebäude und Betrieb iSd NÖ ROG 2014 besonders relevant, ob zusätzliche Dienstleistungen neben der Deckung des Wohnbedürfnisses zu erbringen seien bzw. ob das Gebäude zusätzliche Einrichtungen aufweisen müsse, um als Betrieb zu gelten. Bejahendenfalls sei auch wesentlich, in welchem Ausmaß vom Betreiber servicierter Apartments Dienstleistungen zu erbringen seien und welche konkreten Einrichtungen gegeben sein müssten. Die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision führt zur Begründung ihrer Zulässigkeit aus, es fehle Rechtsprechung zur Frage, ob ein Gebäude mit „Serviced Apartments“ ein Wohngebäude oder einen Betrieb iSd Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ ROG 2014 darstelle. Die zu lösende Rechtsfrage sei über den Einzelfall hinaus von Bedeutung. Es sei eine große Zahl von Normadressaten von der Regelung des Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ ROG 2014 betroffen, und es bestehe großes und offenkundiges Bedürfnis der Rechtspraxis zur Schaffung von Rechtssicherheit. Die Schaffung für Abgrenzungskriterien zwischen Betrieben und Wohngebäuden sei für die Bauwirtschaft essentiell, die Errichtung von Gebäuden mit servicierten Apartments gewinne ebenso immer mehr an Beliebtheit wie von

Unterkünften mit geringen persönlichen Dienstleistungen, jedoch hoher technischer Ausstattung. Für den Rechtsanwender sei für die Abgrenzung zwischen Wohngebäude und Betrieb iSd NÖ ROG 2014 besonders relevant, ob zusätzliche Dienstleistungen neben der Deckung des Wohnbedürfnisses zu erbringen seien bzw. ob das Gebäude zusätzliche Einrichtungen aufweisen müsse, um als Betrieb zu gelten. Bejahendenfalls sei auch wesentlich, in welchem Ausmaß vom Betreiber servierter Apartments Dienstleistungen zu erbringen seien und welche konkreten Einrichtungen gegeben sein müssten.

8

Das Verwaltungsgericht führte ein Vorverfahren durch, in dem die belangte Behörde die kostenpflichtige Abweisung der Revision beantragte.

9

Nach § 28 Abs. 1 und 2 VwGG entspricht der Inhalt einer außerordentlichen Revision grundsätzlich dem Inhalt der ordentlichen Revision. Die vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmende Kontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stützt sich für außerordentliche und ordentliche Revisionen in gleicher Weise jeweils auf eine gesonderte Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision erfolgt dabei ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung; der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. für viele VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, mwN). Nach Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGG entspricht der Inhalt einer außerordentlichen Revision grundsätzlich dem Inhalt der ordentlichen Revision. Die vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmende Kontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stützt sich für außerordentliche und ordentliche Revisionen in gleicher Weise jeweils auf eine gesonderte Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision erfolgt dabei ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung; der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , für viele VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, mwN).

10

Die Begründung der Zulässigkeit der Revision erfordert (abgesehen von den Fällen einer abweichenden oder uneinheitlichen Rechtsprechung) die konkrete Darlegung, welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat. Ein pauschales bzw. nur ganz allgemein gehaltenes Vorbringen ohne Herstellung eines Fallbezuges und ohne jede fallbezogene Verknüpfung mit der angefochtenen Entscheidung reicht jedenfalls nicht aus (vgl. nochmals z.B. VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, oder auch 8.9.2023, Ro 2023/06/0007, mwN). Es bedarf einer Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung (vgl. z.B. VwGH 8.9.2023, Ro 2023/06/0007, mwN). Die Begründung der Zulässigkeit der Revision erfordert (abgesehen von den Fällen einer abweichenden oder uneinheitlichen Rechtsprechung) die konkrete Darlegung, welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat. Ein pauschales bzw. nur ganz allgemein gehaltenes Vorbringen ohne Herstellung eines Fallbezuges und ohne jede fallbezogene Verknüpfung mit der angefochtenen Entscheidung reicht jedenfalls nicht aus vergleiche , nochmals z.B. VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, oder auch 8.9.2023, Ro 2023/06/0007, mwN). Es bedarf einer Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung vergleiche , z.B. VwGH 8.9.2023, Ro 2023/06/0007, mwN).

11

Reicht die Begründung der Zulässigkeit der Revision durch das Verwaltungsgericht für deren Zulässigkeit nicht aus oder erachtet der Revisionswerber andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für gegeben, hat der Revisionswerber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch in einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeitsgründe gesondert darzulegen (vgl. VwGH 16.9.2022, Ro 2022/05/0019, oder auch erneut VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, mwN). Reicht die Begründung der Zulässigkeit der Revision durch das Verwaltungsgericht für deren Zulässigkeit nicht aus oder erachtet der Revisionswerber andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für gegeben, hat der Revisionswerber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch in einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeitsgründe gesondert darzulegen vergleiche , VwGH 16.9.2022, Ro 2022/05/0019, oder auch erneut VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007,

mwN).

12

In einem solchen Fall ist von der revisionswerbenden Partei auf die vorliegende Rechtssache bezogen bezüglich jeder von ihr - hinausgehend über die Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichtes - als von grundsätzlicher Bedeutung qualifizierten Rechtsfrage konkret (unter Berücksichtigung auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) aufzuzeigen, warum der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsfrage in einer Entscheidung über die Revision als solche von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln hätte, von der das Schicksal der Revision abhängt (vgl. etwa VwGH 6.7.2021, Ro 2021/05/0025). Zweck der Begründungspflicht des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG ist die Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Rechtsfrage (vgl. wiederum etwa VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, mwN). In einem solchen Fall ist von der revisionswerbenden Partei auf die vorliegende Rechtssache bezogen bezüglich jeder von ihr - hinausgehend über die Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichtes - als von grundsätzlicher Bedeutung qualifizierten Rechtsfrage konkret (unter Berücksichtigung auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) aufzuzeigen, warum der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsfrage in einer Entscheidung über die Revision als solche von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln hätte, von der das Schicksal der Revision abhängt vergleiche , etwa VwGH 6.7.2021, Ro 2021/05/0025). Zweck der Begründungspflicht des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist die Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Rechtsfrage vergleiche , wiederum etwa VwGH 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, mwN).

13

Weder das Verwaltungsgericht noch die Revision stellen mit den in beiden Fällen allgemein gehaltenen Zulässigkeitsausführungen einen Bezug zum konkreten Sachverhalt des Revisionsfalles her. Insofern wird auch nicht dargestellt, dass und inwiefern das Schicksal der Revision von den angesprochenen Fragen abhängen sollte.

14

Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen nicht zuständig (vgl. nochmals etwa VwGH 16.9.2022, Ro 2022/05/0019, oder 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, jeweils mwN). Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen nicht zuständig vergleiche , nochmals etwa VwGH 16.9.2022, Ro 2022/05/0019, oder 11.1.2023, Ro 2020/05/0007, jeweils mwN).

15

Mangels Überschreiten der Zulässigkeitsschwelle war es dem Verwaltungsgerichtshof verwehrt, Fragen der allfälligen inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses aufzugreifen (vgl. etwa VwGH 1.2.2023, Ra 2023/06/0013, mwN). Mangels Überschreiten der Zulässigkeitsschwelle war es dem Verwaltungsgerichtshof verwehrt, Fragen der allfälligen inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses aufzugreifen vergleiche , etwa VwGH 1.2.2023, Ra 2023/06/0013, mwN).

16

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

17

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 24. Juli 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022050017.J00

Im RIS seit

20.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2024

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at